

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung – vom 29. September 2010

(Amtsblatt Kreis Viersen 2010, S. 838, geändert durch Satzung vom 20. Februar 2013 Amtsblatt Kreis Viersen 2013, S. 163, Inkraft getreten am 1. Januar 2013, geändert durch Satzung vom 9. April 2014, Amtsblatt 2014, S. 434, Inkraft getreten am 1. Januar 2014, geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2021 Amtsblatt Kreis Viersen 2021, S. 67, Inkraft getreten am 1. Januar 2022)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950), des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 185) sowie der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW 394), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 28. September 2010 folgende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung – beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG) sowie das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben,
6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.

(2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung

anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.
4. **Brauchwasser:**
Brauchwasser ist das für den häuslichen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch in Wasserspeichern gesammelte Niederschlagswasser.
5. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
6. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
7. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen, außerdem die Leerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die Abfuhr des Klärschlammes und des Schmutzwassers aus diesen Anlagen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen sowie private Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
8. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
9. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
10. Grundstücksentwässerungsanlagen:
Grundstücksentwässerungsanlagen sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser.
11. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
12. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
13. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 28 Absatz 1 gilt entsprechend.
14. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
15. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage bzw. die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht für die öffentliche Abwasseranlage als Kanal erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 **Begrenzung des Benutzungsrechts**

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1 MW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:

1. Allgemeine Grenzwerte

- a) Temperatur 35°
- b) pH-Wert wenigstens 6,5 höchstens 10,0
- c) absetzbare Stoffe nach 0,5 Stunden Absetzzeit: 10 ml/l

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) Fettabscheideranlagen nach DIN EN 1825 und DIN 4040-100 100 mg/l
- b) soweit Mängel und Art des Abwassers zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 führen: gesamt (DIN 38409 Teil 17) 250,0 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) Koaleszenzabscheider nach DIN EN 858 und DIN 1999-100 50mg/l
- b) gesamt (DIN 38409 Teil 18) 100,0 mg/l
- c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 Teil 18) 20,0 mg/l

4. Halogenierte organische Verbindungen

- a) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1,0 mg/l
- b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlo-
rethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)
0,5 mg/l

5. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25):
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit
entspricht oder als 5 g/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Arsen (As) 0,5 mg/l

Blei (Pb) 1,0 mg/l

Cadmium (Cd) 0,2 mg/l

Chrom, gesamt (Cr) 1,0 mg/l

Chrom-VI (Cr) 0,2 mg/l

Cobalt (Co) 2,0 mg/l

Kupfer (Cu) 0,7 mg/l

Nickel (Ni) 0,7 mg/l

Silber (Ag) 0,3 mg/l

Quecksilber (Hg) 0,0,2 mg/l

Zinn (Sn) 5,0 mg/l

Zink (Zn) 1,5 mg/l

Aluminium (Al) und Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der
Abwasserableitung und -reinigung auftreten.

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N+ NH₃ -N) 200,0 mg/l

b) Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N), falls größere Frachten anfallen 20,0 mg/l

c) Cyanid, gesamt(CN) 20,0 mg/l

d) Cyanid, leicht freisetzbar 0,5 mg/l

e) Sulfat (SO₄) 600,0 mg/l

f) Sulfid 2,0 mg/l

g) Fluorid (F) 50,0 mg/l

h) Phosphatverbindungen (P) 50,0 mg/l

i) Chlor, frei 0,5 mg/l

8. Weitere organische Stoffe

- a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (Phenolindex) 5,0 mg/l
- b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
- c) BTX (Summe Benzol, Toluol, Xylol): 5,0 mg/l
- d) Chlorbenzole (Summe): 0,1 mg/l
- e) Chlorphenole 0,01 mg/l
- f) Pentachlorphenol: 0,001 mg/l
- g) Polychlorierte Bi- und Terphenyle /Summe aus 6) 0,0005 mg/l
- h) Lindan 0,0005 mg/l
- i) Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
Summe aus 6) 0,0004 mg/l

9. Spontane Sauerstoffzehrung 100,0 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke anfällt, kann ohne Einwilligung der Gemeinde oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Begrenzung des Benutzungsrechts im Rahmen der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Vom Einsammeln und Abfahren aus Grundstücksentwässerungsanlagen sind Schmutzwasser und Klärschlamm ausgeschlossen, deren Inhaltsstoffe

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigen könnten oder

2. das mit der Behandlung beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Anlagen zur Behandlung in ihrem Bestand angreifen oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährden, erschweren, verteuern oder behindern oder
4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
5. die Reinigungsprozesse der Anlagen so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnisse nicht eingehalten werden können.

Die Regelungen des § 7 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 9

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sogenannten Trennerlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind / ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 10

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes

Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

(9) Ist ein Grundstück nicht durch eine öffentliche Abwasserleitung (Kanal) erschlossen, so besteht für das Grundstück Anschlusszwang zur Leerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

§ 11

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 12

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist. Das entstehende Abwasser ist Schmutzwasser.

§ 13

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

(3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 14

Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen Einstiegsschacht auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nahe der Grundstücksgrenze einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau des Einstiegsschachtes verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einstiegsschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einstiegsschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einstiegsschachtes ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einstiegsschacht sowie die Lage und Ausführung des Einstiegsschachtes bestimmt die Gemeinde.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.

Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und laufende Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen, ausgenommen Reinigung und Dichtheitsprüfung, obliegt der Gemeinde; sie bestimmt alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen. Auf Antrag kann dem Grundstückseigentümer gestattet werden, die Instandhaltung oder Instandsetzung mit grabenlosen Verfahren selbst an eine sachkundige Firma in Auftrag zu geben. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung einer (Grundstücks-) Anschlussleitung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Hausanschlussarbeiten zu beantragen.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(8) Fällt auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend kein Abwasser an, so haben die dem Anschlusszwang unterliegenden Grundstückseigentümer dies unter Angabe von Gründen der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Gemeinde Grundstücksanschlussleitungen sichern oder beseitigen kann. Unterlassen die Betroffenen die Mitteilung nach Satz 1, so haften sie für dadurch entstehende Schäden. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese sichert die Grundstücksanschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 14 a Indirekteinleiter-Kataster

(1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 6 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 15 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 16

Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Wasserbehörde ordnet bei Bedarf die Sanierung an.

Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die von der Gemeinde oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(2) Abflusslose Gruben werden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, von der Gemeinde geleert. Kleinkläranlagen werden nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, von der Gemeinde geleert. Die Leerung erfolgt nach mindestens 7-tägiger vorheriger telefonischer Anforderung durch die Benutzungspflichtigen.

Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Gemeinde die Grundstückskläranlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und der Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(3) Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben darf kein Niederschlagswasser zugeführt werden.

(4) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal dienen, außer Betrieb zu setzen, sobald ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal besteht.

(5) Technische Mängel oder sonstige Umstände, die die Leerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben behindern, stören oder unmöglich machen, sind nach Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

(6) Zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes der abflusslosen Grube wird die dem angeschlossenen Grundstück aus fremden und / oder eigenen Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Zisternen, Niederschlagswasser als Brauchwasser u. ä.) zugeführte Wassermenge herangezogen und durch Wassermesser (verplombt und geeicht) ermittelt.

Die Verwendung von Wassermengen, die nicht in die abflusslose Grube eingeleitet werden, ist durch geeignete Messvorrichtungen (verplombt und geeicht) nachzuweisen.

§ 17

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört

auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt bzw. Gemeinde.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013.

Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüfzeiten für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013.

Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüfzeiten fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt bzw. Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.

§ 18

Kanalanschlussbeitrag und Aufwandersatz für Grundstücksanschlussleitungen

Die Gemeinde erhebt

- zum Ersatz des tatsächlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage einen Kanalanschlussbeitrag,
- zur Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen einen Aufwandersatz

nach gesonderten Satzungen.

§ 19

Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG, der Verbandslasten nach § 7 KAG sowie der Abwasserabgabe gemäß § 65 LWG Benutzungsgebühren (Abwasserbeseitigungsgebühren). Die Benutzungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

(2) Die Höhe der Gebührensätze wird in einer zu dieser Satzung erlassenen besonderen Satzung festgelegt.

§ 20

Gebührenmaßstab Schmutzwasser

(1) Bemessungsgrundlage für die Abwasserbeseitigungsgebühr für Schmutzwasser ist die dem angeschlossenen Grundstück aus fremden oder/und eigenen Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Zisternen, Niederschlagswasser als Brauchwasser u. ä.) zugeführte Wassermenge. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter zugeführter Wassermenge. Für die Berechnung der Gebühr werden die zugeführten Wassermengen des jeweils vorletzten Kalenderjahres zugrunde gelegt.

Liegt die Wassermenge nach Satz 3 zum Zeitpunkt der Erhebung der Gebühren noch nicht vor oder erfolgt ein Eigentumswechsel, so werden 45 m³ jährlich pro auf dem Grundstück wohnender Person, umgerechnet auf den Zeitraum, für den eine Gebührenpflicht gegeben ist, als Bemessungsgrundlage festgesetzt. Bei gewerblich oder gemischt genutzten Grundstücken wird der Verbrauch geschätzt.

Auf Antrag wird der zugrunde gelegte Wasserverbrauch nachträglich berichtigt, wenn bei der ersten vollständigen Ableseperiode (voller Bemessungszeitraum des Versorgungsbetriebes bzw. der Gemeinde) der tatsächliche Wasserverbrauch niedriger war. Der Antrag ist bis spätestens zum 31.12. des Jahres zu stellen, in dem erstmalig der vollständige Wasserverbrauch des vorletzten Kalenderjahres veranlagt wird.

(2) Die einem Grundstück tatsächlich zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt.

Wird Wasser aus eigenen oder fremden Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Zisternen, Niederschlagswasser als Brauchwasser u.ä.) gewonnen, ist vor Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage der Einbau von geeichten und verplombten Wassermessern vorzunehmen. Die Gemeinde ist hierüber rechtzeitig zu unterrichten.

Sind Wassermesser nicht eingebaut, nicht verwendet worden oder haben sie offensichtlich falsch angezeigt, werden 45 m³ jährlich pro auf dem Grundstück wohnender Person, umgerechnet auf den Zeitraum, für den eine Gebührenpflicht gegeben ist, als Bemessungsgrundlage festgesetzt. Bei gewerblich oder gemischt genutzten Grundstücken wird der Verbrauch geschätzt. Weisen Gebührenpflichtige die dem Grundstück tatsächlich zugeführte Wassermenge der Gemeinde nach, wird diese zugrunde gelegt.

(3) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, bleiben bei der Berechnung von Abwasserbeseitigungsgebühren unberücksichtigt (Abzug).

Die Gebührenpflichtigen haben den Umfang und die Verwendung dieser Wassermengen auf ihre Kosten nachzuweisen. Der Nachweis des Umfanges der Wassermenge hat durch ordnungsgemäß funktionierende, verplombte und geeichte Wasserzähler zu erfolgen. Der Wasserzähler ist an geeigneter Stelle einzubauen und nach erfolgtem Einbau bei der Gemeinde anzumelden. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterliche Ermittlung vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Für die Berechnung der der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermenge im Erhebungszeitraum wird die nachgewiesene nicht eingeleitete Wassermenge des jeweils vorletzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Diese nicht eingeleitete Wassermenge wird für die Gebührenerhebung von der zugeführten Wassermenge des jeweils vorletzten Kalenderjahres nach Abs. 1 und 2 abgezogen.

Für die Berechnung der nicht eingeleiteten Mengen werden die Zählerstände des Zwischenzählers ohne Nachkommastellen berücksichtigt.

(4) Bei erstmaliger Antragstellung und Einbau einer zusätzlichen Messvorrichtung ist der Abzug für das erste und das folgende Jahr die Differenz zwischen den für die jeweiligen Jahre ermittelten nicht eingeleiteten Wassermengen und den Frischwasserverbräuchen der entsprechenden gleichen Jahre. Der ursprünglich zugrunde gelegte Frischwasserverbrauch des jeweils vorletzten Jahres bleibt in diesen Fällen unberücksichtigt.

(5) Der Abzug der den Abwasseranlagen nicht zugeleiteten Menge wird nur dann gewährt, wenn der Gemeinde der Zählerstand des Wasserzählers zum Ende eines Kalenderjahres spätestens bis zum 31. Januar nach Ablauf des jeweiligen Jahres schriftlich mitgeteilt wird. Diese Mitteilung gilt als Antragstellung. Bei später eingehenden Anträgen entfallen die Ansprüche auf Abzug der nicht eingeleiteten Wassermenge (Ausschlussfrist).

Sind die ermittelten nicht eingeleiteten Wassermengen höher als die beim Wasserwerk abgenommenen Mengen des selben Jahres, so werden für den Erhebungszeitraum, in dem dieser Vorjahresverbrauch anzusetzen wäre, 45 m³ pro auf dem Grundstück wohnender

Person festgesetzt. Bei gewerblich oder gemischt genutzten Grundstücken wird der Verbrauch für diesen Erhebungszeitraum geschätzt.

§ 21 Gebührenmaß- stab

für das Abfahren und Behandeln von Klärschlamm sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.

Maßgeblich ist die beim Abpumpen an der Messeinrichtung des Fahrzeugs angezeigte Menge. Die bei der Abfuhr angezeigte Menge des abzufahrenden Klärschlammes bzw. der Inhaltsstoffe aus der abflusslosen Grube ist von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

§ 22 Gebührenmaßstab Niederschlagswasser

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist die Quadratmeterzahl der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche. Dabei gelten diejenigen Grundstücksflächen als angeschlossen, von denen Niederschlagswasser über eine Zuleitung oder oberirdisch aufgrund eines Gefälles in die Abwasseranlage gelangt.

(2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden aufgrund einer Luftbildauswertung, des Inhalts des Liegenschaftskatasters sowie aufgrund der Angaben der Grundstückseigentümer ermittelt. Dabei werden die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen nach ihrem Abflussverhalten wie folgt berücksichtigt:

a) bebaute Flächen

aa) Dachflächen (einschließlich Dachüberstände): Abflussbeiwert: 0,9

ab) Bei einer lückenlosen Dachbegrünung (Dachfläche einschließlich Dachüberstände) mit einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm reduziert sich die zu berücksichtigende Dachfläche nach Bst. aa) um 50 v. H. Dies entspricht einem zu berechnenden Abflussbeiwert von 0,45.

Die Aufbaustärke der begrüneten Dachflächen ist vom Grundstückseigentümer nachzuweisen.

b) befestigte Flächen

aa) sehr stark befestigte Flächen (z.B. Betonflächen, Asphaltflächen): Abflussbeiwert: 0,9

bb) stark befestigte Flächen (z.B. Pflasterflächen, Verbundsteinpflaster) Abflussbeiwert: 0,6

cc) gering befestigte Flächen (z.B. Rasengittersteinflächen, Schotterdeckschichtflächen, Ökoverbundsteinpflasterflächen) Abflussbeiwert: 0,2

Für die Berechnung wird auf volle Quadratmeter gerundet. Maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres.

(3) Werden auf einem Grundstück erstmals die Berechnungsgrundlagen festgestellt oder werden die bebauten und/oder befestigten Flächen auf einem Grundstück hergestellt oder erweitert, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Erfüllen des Gebührentatbestands die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen. Die entsprechenden bebauten und/oder befestigten Flächen sind hierzu in einen geeigneten Lageplan einzutragen und die entsprechenden Größen anzugeben. Zur Überprüfung der Angaben hat der Grundstückseigentümer Vertretern der Gemeindeverwaltung oder Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen Zutritt zu seinem Grundstück zu gewähren.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht hinreichend nach, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem auf den Zeitpunkt der Erfüllung des Gebührentatbestands folgenden Kalendermonat berücksichtigt.

(4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verringert, so kann die verringerte Größe nur berücksichtigt werden, wenn der Grundstückseigentümer die Veränderung der Gemeinde schriftlich anzeigt (Änderungsanzeige). Hierzu hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Unterlagen vorzulegen, aus denen die Flächenangaben entnommen werden können.

Die verringerte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem Monat berücksichtigt, der auf den Eingang der Änderungsanzeige bei der Gemeinde folgt.

§ 23

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage folgt.

(2) Die Gebührenpflicht für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm sowie das Auspumpen und Abfahren von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Gruben entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr bzw. des Auspumpens.

(3) Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 bereits vorliegen, beginnt die Gebührenpflicht zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung.

(4) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach Absatz 1 ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(5) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall der Benutzung. Endet die Gebührenpflicht für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Kanal) im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 24

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. der Grundstücke auf denen die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube betrieben wird. Den Eigentümern sind dinglich Berechtigte gleichgestellt. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Gebührenpflichtig sind auch die Straßenbaulastträger der klassifizierten Straßen, deren Straßenoberflächenwasser in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Wechselt der Eigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde innerhalb von 14 Tagen zu benachrichtigen.

§ 25 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein späterer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Für die zu entrichtende Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm sowie das Auspumpen und Abfahren von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Gruben erhalten die Gebührenpflichtigen einen gesonderten Gebührenbescheid. Mit dem Gebührenbescheid werden die Gebühren für die in einem Quartal entsorgten Anlageninhalte im darauffolgenden Quartal angefordert. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 26 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung sowie von Grundstücksentwässerungsanlagen zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
6. auf einem Grundstück eine Grundstücksentwässerungsanlage errichtet oder verändert wird. Die für die Genehmigung von solchen Anlagen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Weiterhin gilt das Betretungsrecht auch im Rahmen der Überwachung des ordnungsgemäßen Zustandes von Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 27 Haftung

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen, der Anschlussleitungen sowie der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen, der Anschlussleitungen sowie der Grundstücksentwässerungsanlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 28 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
4. § 9 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
5. § 10 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

6. § 10 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 7. § 10 Absatz 9 nicht die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zulässt,
 8. § 12 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben,
 9. §§ 13, Abs. 4, 14 Absatz 4 die Pumpenschächte oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,
 10. § 14 Absatz 8 die Mitteilung unterlässt,
 11. die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde entgegen § 17 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt,
 12. § 20 Absatz 2 geeichte und verplombte Wassermesser nicht einbaut, nicht verwendet oder die Gemeinde nicht rechtzeitig unterrichtet,
 13. § 22 Absatz 3 der Gemeinde nicht fristgerecht die erforderlichen Angaben macht,
 14. § 24 Absatz 2 die Gemeinde nicht über den Eigentumswechsel unterrichtet,
 15. § 26 Absatz 3 die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
 16. § 14a Absatz 2 der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt
- .(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung – vom 30. Oktober 1995 (Amtsblatt Kreis Viersen 1995, S. 598 mit Berichtigung S. 625), in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung – vom 16. Dezember 2009 außer Kraft.